Gemeinde Feldafing

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 21.10.2019 im , Sitzungssaal der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Str. 4, 82343 Pöcking

Beginn: 19:07 Uhr
Ende: 21:02 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Maier, Anton	2. Bürgermeister
Himmelstoß, Roger	3. Bürgermeister
Bergfeld, Karin	
Gerber, Maximiliane	
Gollwitzer, Helmut	
Hansel, Günter	
Hauser, Markus Dr.	
Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.	
Klug, Arno	
Matthies-Wiesler, Franziska Dr.	
Schultheiß, Nandl	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Eiling-Hütig, Ute Dr.
Gleichenstein, Tino Freiherr von
Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.
Schuierer, Thomas
Utech, Boris

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Neufassung der Verbandssatzung vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

2. Wasserversorgung; Übernahme des Wasserleitungsortsnetzes durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

TOP 1 Neufassung der Verbandssatzung vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Die Verbandssatzung vom Zweckverband wurde erstmals 1965 erlassen und dies auch im Amtsblatt vom LRA Starnberg bekannt gemacht.
1968 wurde erstmal eine Änderungssatzung erlassen. Diese wurde auch im Amtsblatt bekannt gemacht, jedoch nicht mit Unterschrift. Alle weiteren Änderungssatzungen wurden nie öffentlich im Amtsblatt bekannt gegeben. Somit ist sowohl die Satzung von 1968 als auch alle weiteren Änderungssatzungen aus formellen Gründen nichtig.

Nach Absprache mit dem Landratsamt Starnberg wurde die beiliegende Verbandssatzung nach dem Muster von Frau Dr. Thimet (Verbandssatzung eines Zweckverbandes zur Wasserversorgung) für den Zweckverband angefertigt.

Die neue Verbandssatzung wurde den heutigen Standards und Vorgaben der Gesetze angepasst und insbesondere der räumliche Wirkungskreis konkretisiert.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt erlässt der Zweckverband eine neue Verbandssatzung, aber beide Mitgliedsgemeinden müssen vorher abstimmen, dass sie mit dem Inhalt der Verbandssatzung einverstanden sind.

Im Nachgang muss dann die Verbandsversammlung auch noch eine Entschädigungssatzung und eine Eigenbetriebssatzung in ihrer nächsten Versammlung erlassen. Diese beiden Satzungen wurden bisher für den Zweckverband nicht erlassen. Insbesondere die Eigenbetriebssatzung wäre aber zwingend notwendig gewesen, um als Eigenbetrieb zu fungieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit dem Inhalt der vorliegenden Verbandssatzung vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking einverstanden und stimmt diesem zu.

Diese lautet wie folgt:

Der

erlässt folgende Neufassung der

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pöcking.

(3) Das Stammkapital beträgt 60.000 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Feldafing und Pöcking.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst

a) das Gebiet der Gemeinde Feldafing mit allen Ortsteilen (Feldafing, Garatshausen, Wieling)
b) das Gebiet der Gemeinde Pöcking mit den Ortsteilen Aschering, Niederpöcking, Pöcking und Possenhofen

ohne die Ortsteile Seewiesen und Maising,
ohne das Gebiet der „Kaserne Maxhof“ mit den Flurnummern 269, 320, 323, 324, 325, 327 und 342 der Gemarkung Pöcking,

und ohne das Gebiet „Schmalzhof“ mit den Flurnummern 1136/4, 1136/5, 1136/6, 1136/7, 1136/8, 1140/3, 1140/4, 1140/5, 1140/6, 1140/7, 1140/8, 1141/4, 1141/5, 1141/6,1141/8, 1141/9, 1141/10, 1141/11, 1141/12, 1141/13 und 1141/14 der Gemarkung Pöcking und den Flurnummern 380/0, 383/0, 383/6, 383/7, 383/8, 383/9, 383/10, 383/11, 383/12, 383/12, 383/13, 383/16,

383/17, 383/18, 383/19, 383/20, 384/0, 384/1, 385/0 und 385/3 der Gemarkung Maising.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Wassergewinnungsanlage der Verbandsmitglieder gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern; er fördert Trinkwasser, das der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen muss, und beliefert damit die Verbandsmitglieder. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:

- Quelle Garatshausen
- Pumpwerk Garatshausen
- Brunnen Aschering I und II
- Pumpwerk Aschering
- Brunnen Wieling
- Pumpwerk Wieling
- Hochbehälter Kalvarienberg (alt und neu)
- Leitungen von Pumpwerk Aschering über das Pumpwerk Wieling zum Hochbehälter am Kalvarienberg

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(5) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werkleitung von dem Verbandsvorsitzenden / Geschäftsleiter übernommen.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Verbandsräte.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden; ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der

Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsleiter und die Wasserwarte/Wassermeister haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsverssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen . Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den

höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung; die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,

5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6. die Festsetzung von Entschädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;

8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb;

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9;

12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs.5 dieser Satzung

3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € mit sich bringen;

4. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitz wechselt alle drei Jahre zum 1. Mai zwischen den ersten Bürgermeistern der beiden Verbandsmitglieder. Bis 30. April 2020 liegt der Vorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Pöcking.

(2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist jeweils der erste Bürgermeister der anderen Mitgliedsgemeinde.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weiter Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 20.000 € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Die Geschäftsstelle befindet sich im Verwaltungsgebäude in der Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(4) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 16 Anwendung von Eigenbetriebsrecht

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält
   a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans; getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
   b) die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite;
   c) die Festsetzung des Höchstbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zusammen mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens im Sinne der KommHV-Doppik, einschließlich der dem Vermögensplan zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Rechnungsjahr im Gebiet der Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen, die über die Hauptwasserzähler ermittelt werden.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögensplan, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Doppik eine Zuführung vom Erfolgsplan an den Vermögensplan vorzunehmen ist. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Rechnungsjahr im Gebiet der Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen, die über die Hauptwasserzähler ermittelt werden.

(4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr in der Jahresrechnung des Zweckverbands ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder

Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge im darauffolgenden Jahres wieder gut.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

1. Die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll)
2. Die Summe der der Ausführungsplanung zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage)
3. Der Umlagebetrag, der auf je 1 m³ im laufenden Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz).
4. Die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarfs (Umlagesoll); die Angabe des Teilbetrages, mit dem die Betriebskostenumlage auf die Deckung der Schuldendienstleistungen entfällt.
2. Die Summe der der Ausführungsplanung zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage)
3. Der Umlagebetrag, der auf je 1 m³ im laufenden Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz).
4. Die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Mitgliedern.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschluss findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Starnberg.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so wird zwischen den Verbandsmitgliedern eine einvernehmliche Regelung darüber getroffen, wer die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes übernimmt.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen.
Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 18 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen.
Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.08.1965 und 19.06.1968 außer Kraft.

Pöcking, den

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsizender

Anwesend:	**12**
Für den Beschluss:	**12**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 2 Wasserversorgung; Übernahme des Wasserleitungsortsnetzes durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Die Gemeinde Feldafing betreibt eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung in Form eines Regiebetriebs, um die Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung zu erfüllen. Die Trinkwasserversorgung wird zudem durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking sichergestellt. Folglich wird die Trinkwasserversorgung in den Gebieten der beiden Gemeinden Feldafing und Pöcking gegenwärtig durch das Zusammenwirken von drei rechtlich eigenständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährleistet.

Diese Konstellation wird aktuell weder den sich stetig verschärfenden technischen und personellen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung gerecht noch den rechtlichen Anforderungen, die vom Gesetzgeber allgemein an kommunales Handeln gestellt werden. Da insbesondere wasserwirtschaftliche Anforderungen nicht eingehalten werden, bestehen unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens nicht unerhebliche Haftungsrisiken für die Entscheidungsträger der Gemeinden und des Zweckverbands. Zudem führt die bestehende Zersplitterung der Zuständigkeitsbereiche zu einem hohen Abstimmungs- sowie Koordinierungsbedarf und damit zu einem höheren Verwaltungsaufwand.

Vor diesem Hintergrund hat der Zweckverband die Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Herrn Daniel Ulbrich) und die ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB (Herrn Rechtsanwalt Andreas Pannier) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt.

Herr Rechtsanwalt Pannier und Herr Ulbrich stellen die Machbarkeitsstudie dem Gemeinderat vor.

Diese Studie untersucht, ob es sich empfiehlt, die bestehenden organisatorischen Strukturen im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung beizubehalten (**1.** Handlungsoption) oder die hoheitliche Aufgabe der Gemeinden Feldafing und Pöcking zur Trinkwasserversorgung einschließlich der bestehenden Trinkwasseranlagen auf den Zweckverband oder einen „neuen“, d. h. noch zu gründenden Einrichtungsträger (insbesondere ein gemeinsames Kommunalunternehmen) zu übertragen (2. Handlungsoption).

Die Machbarkeitsstudie empfiehlt sowohl in fachlich-technischer als auch in kaufmännischer Hinsicht sowie unter rechtlichen Aspekten die 2. Handlungsoption und kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass dafür ein neuer Einrichtungsträger in Form eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gegründet werden sollte.

- Das „neue“ gemeinsame Kommunalunternehmen soll von den Gemeinden Feldafing und Pöcking getragen werden, die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im jeweiligen Gemeindegebiet übernehmen und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse erhalten, insbesondere die Befugnis zum Erlass von Satzungsrecht. Die gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sollen im Wege einer Ausgliederung der gemeindlichen Regiebetriebe auf das neue gemeinsame Kommunalunternehmen übergehen.

- Der Zweckverband soll mitsamt seinen Trinkwasserversorgungseinrichtungen in das gemeinsame Kommunalunternehmen eingegliedert werden und darin aufgehen.

Herr Rechtsanwalt Pannier und Herr Ulbrich beantworten Fragen aus den Reihen der Gemeinderäte.

Beschluss:

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und im Interesse der langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing beschließt, zusammen mit der Gemeinde Pöcking ein gemeinsames Kommunalunternehmen zu gründen. Diesem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden die Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung und die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe, insbesondere die Befugnis, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen. Der Regiebetrieb, den die Gemeinde Feldafing zum Betrieb ihrer öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen führt, wird auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausgegliedert, so dass die gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlagen samt betriebsnotwendiger Grundstücke auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übergehen.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing beschließt die Umwandlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking in das nach Maßgabe des Beschlusses Ziffer 1 zu gründende gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing beschließt, dass der Prozess der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach Maßgabe des Beschlusses Ziffer 1 spätestens zum 01.01.2021 abgeschlossen sein soll und das gemeinsame Kommunalunternehmen spätestens zum 01.01.2021 seinen Betrieb aufnimmt.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing beschließt, alle Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen, die zum Erlass von Satzungsrecht, insbesondere zum

Erlass einer Wasserabgabesatzung und einer Beitrags- und Gebührensatzung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen notwendig sind.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking wird mit der Umsetzung der gefassten Beschlüsse beauftragt.

Anwesend: **12**
Für den Beschluss: **11**
Gegen den Beschluss: **1**

Gefertigt: Genehmigt:

Peter Englaender Bernhard Sontheim